

GEMEINDE



LAUTERTAL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Lautertal (Odenwald)

Die Amtszeit der bisherigen stellvertretenden Schiedsperson endete am 31.08.2025.

Wir suchen dringend eine/n Nachfolger/in!

Die Gemeindevertretung wird die stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Lautertal (Odw.) für die nächste fünfjährige Amtsperiode wählen. Die gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts Bensheim, nachdem der regionale Verband der Schiedsmänner und Schiedsfrauen angehört wurde.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) wird die bevorstehende Wahl bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein (§ 3 HSchAG).

Interessierte können sich an Ordnungsamt@lautertal.de wenden oder an den Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal (Odw.), Nibelungenstraße 280, 64686 Lautertal (Odw.).

Lautertal, den 10.03.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

gez.
Dr. Karl-J. Kuhn
Erster Beigeordneter

Auszug aus dem Hessischen Schiedsamtsgesetz (HSchAG)
vom 23. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 22. August 2018

§ 3 – Eignung für das Schiedsamt

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;

3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;

4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;

5. wer die rechtsprechende Gewalt ([§ 1 des Deutschen Richtergesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft ([§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes](#)) ausübt oder im Schiedsamsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;

2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;

3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die in [§§ 4](#) und [5](#) genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.